

Preisblatt

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Gültig ab 01.01.2024, Stand 20.12.2023

Alle Preise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

1. Bestandsanlagen (technische Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)

	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/Jahr	ct/kWh
Elektro-Speicherheizungen	0,00	2,55
Sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Elektro-Wärmepumpen, Ladestrom für Elektromobile)	0,00	2,55

2. Neuanlagen (technische Inbetriebnahme nach dem 01.01.2024)

2.1 Modul 1 (Standardmodul, Pauschale Netzentgeltreduzierung)

2.1.1 Kunden ohne Leistungsmessung

	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/Jahr	ct/kWh
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	85,00	5,20
Niederspannung (NS)	85,00	5,20

Reduzierungspauschale	-106,23	€/Jahr
-----------------------	---------	--------

2.1.2 Kunden mit Leistungsmessung

	Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
	< 2.500 h/Jahr		>= 2500 h/Jahr	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kWh	ct/kWh	€/kWh	ct/kWh
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	28,60	8,51	223,41	0,71
Niederspannung (NS)	43,34	8,75	193,52	2,74

Reduzierungspauschale	-106,23	€/Jahr
-----------------------	---------	--------

2.2 Modul 2 (Alternativmodell, Prozentuale Arbeitspreis-Reduzierung um 60%)

2.2.1 Kunden ohne Leistungsmessung MS/NS und NS

	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/Jahr	ct/kWh
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)		2,08
Niederspannung (NS)		2,08

Hinweise zum Preisblatt

Entsprechend der Beschlüsse der BNetzA BK8-022/010-A und BK6-22/300

Zu 1. Bestandsanlagen (technische Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für welche deren Betreiber bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung mit dem Verteilnetzbetreiber über eine Netzentgeltreduzierung getroffen haben, bleibt es bei der bisherigen gewährten Reduzierung bis spätestens 31.12.2028. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist ab 01.01.2024 ein Wechsel in eine Entgeltreduzierung entsprechend Module 1 oder 2 möglich (Ausnahme: Nachtspeicherheizungen). Ein Zurückwechseln ist nicht erlaubt.

Zu 2. Neuanlagen (technische Inbetriebnahme nach dem 01.01.2024)

Gilt für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die ab 01.01.2024 in Betrieb gehen.

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahmedatum ab 01.01.2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, ist das Modul 1 als "Standardmodul" anzuwenden.

Die Netzentgeltreduzierung gilt nur für den Teil des Strombezugs, der netz wirksam ist, also aus dem Verteilnetz bezogen wird.

Zu 2.1 Modul 1 (Standardmodul, Pauschale Netzentgeltreduzierung)

Modul 1 steht Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit und ohne Leistungsmessung zur Verfügung, die ihren Strom aus der Umspannung Mittel- zu Niederspannung (Usp. MS/NS) oder aus der Niederspannung (NS) beziehen.

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- Bestehende Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher.
- Technische Möglichkeit zur Reduzierung des netz wirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber.

Berechnung:

Die Reduzierungspauschale ergibt sich als Summe von 80,00 € brutto für die Herstellung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie. Die Stabilitätsprämie wiederum ist das Produkt des Arbeitspreises des Netzbetreibers in der Niederspannung für Entnahmen ohne Leistungsmessung, des Verbrauchs von 3.750 kWh und eines Stabilitätsfaktors von 20%.

Die Reduzierungspauschale darf nicht dazu führen, dass das zu zahlende Netzentgelt 0,00 EUR unterschritten wird (negative Netzentgelte sind nicht möglich).

Zu 2.2 Modul 2 (Alternativmodell, Prozentuale Arbeitspreis-Reduzierung um 60%)

Modul 2 steht ausschließlich Betreibern ohne Leistungsmessung mit einer Entnahme aus der Umspannung Mittel- zu Niederspannung (Usp. MS/NS) oder Niederspannung (NS) zur Verfügung.

Modul 2 muss ausdrücklich vom Betreiber gewählt werden. Andernfalls kommt Modul 1 zur Anwendung.

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten:

- Bestehende Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher.
- Technische Möglichkeit zur Reduzierung des netz wirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber.
- Steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt.

Berechnung:

Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises in der Niederspannung für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung für Entnahme ohne Leistungsmessung um 60%.

Sonstige Netzentgelt-Bestandteile und Umlagen

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb - inkl. Messdienstleistung sowie Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.